

Satzung (20.04.2007)

des Vereins Freunde und Förderer der Bundesfachschule für Betonwerker an der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Ulm e.V.

§1

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung an der Bundesfachschule für Betonwerker an der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Ulm, in Trägerschaft der Stadt Ulm, durch wissenschaftliche und fachpraktische Maßnahmen jeglicher Art (z.B. Vorträge, Exkursionen). Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Darüber hinaus ist der Verein mit der Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel für die ideelle und finanzielle Förderung der in Satz 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Mit der Kontaktpflege der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden wird lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Bundesfachschule für Betonwerker an der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Ulm e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. VR 1366 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Ulm. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 3/4 Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod einer natürlichen oder Erlöschen einer juristischen Person,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) förmliche Ausschließung und
- d) Ausschließung mangels Interesses.

(3) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum Ende des zweiten Jahres nach Eintritt, erfolgen.

(4) Eine förmliche Ausschließung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Eine Ausschließung mangels Interesses kann nur durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 4

Beiträge und Ehrenmitgliedschaft

(1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.

(2) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 5

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem weiteren Vorstandsmitglied und
- d) dem Fachabteilungsleiter der Bauabteilung der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden, oder auch durch eine bestellte Person im Auftrag des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(7) Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jedoch nicht Mitglied des Vorstands ist. Dem Kassenprüfer sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Führer des Kas-senbuches berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 8 **Geschäftsbereich des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt alle Aufgaben wahr, die zur Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben und Zwecke notwendig sind und die im Rahmen des Vereinsetats liegen.

(2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(4) Für Geschäfte mit einem Gegenwert von mehr als 3.000 € ist die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§9 **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- e) die Verwendung des Vermögens
- f) die Auflösung des Vereins

(2) Die Geschäftsführung beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vor-

stand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10

Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Liquidation oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an den Schulträger der Bundesfachschule für Betonwerker an der Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Ulm, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ulm.